

Vielfach muß der Staatsanwalt auch Beschwerden bearbeiten, deren Überprüfung zu der Feststellung führt, daß zwar keine Gesetzesverletzung, jedoch eine bürokratische, herzlose oder unzweckmäßige Entscheidung eines Staatsorgans vorliegt. Der Staatsanwalt hat nicht die Durchführung von Gesetzen und Verordnungen zu überwachen, sondern festzustellen, ob die Maßnahmen der Staatsorgane und Institutionen im Einklang mit den Gesetzen unserer Arbeiter- und Bauernmacht stehen. Führt ihn seine Überprüfung einer Beschwerde zu der Feststellung, daß keine Gesetzesverletzung vorliegt, aber sehr formal oder unzweckmäßig von dem betreffenden Organ gearbeitet und entschieden wurde, obwohl eine andere bessere Entscheidung möglich und sachlich gerechtfertigt wäre, dann kann der Staatsanwalt nicht mit dem Mittel des Einspruchs oder Hinweises arbeiten, auch kann er keine andere Entscheidung fordern. In diesen Fällen ist es jedoch angebracht, daß der Staatsanwalt dem Leiter der betreffenden Institution oder dem jeweiligen zuständigen Kontrollorgan berichtet, welches dann die Aufgabe hat, die Arbeitsweise der betreffenden Stelle zu untersuchen und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit zu treffen. Auch damit — wie mit dem Mittel des Einspruchs oder Hinweises — hilft der Staatsanwalt, die Tätigkeit unserer Staatsorgane im Interesse der Werktätigen zu verbessern, und die Kontrollorgane werden ihm für seine Hinweise dankbar sein. Solche Vorgänge sind gar nicht so selten. Denn eine große Anzahl gesetzlicher Bestimmungen enthalten „Kann-Vorschriften“ und geben damit der Ermessensfreiheit einen gewissen Spielraum. Das führt in vielen Fällen dazu, daß bei aller Beachtung des Buchstabens

des Gesetzes die Entscheidung nicht dem Willen der Werktätigen entspricht.

Der Staatsanwalt, der die allgemeine Aufsicht über die strikte Einhaltung der demokratischen Gesetzmäßigkeit führt, muß ständig bemüht sein, sich zu qualifizieren, seine Gesetzeskenntnisse zu erweitern und seine Arbeitsmethoden zu verbessern. Das wird ihn dazu befähigen, so im Interesse unserer Arbeiter- und Bauernmacht tätig zu sein, wie es unser Ministerpräsident in der Begründung zum Gesetz über die Staatsanwaltschaft forderte:

„Unser Volk, unsere Werktätigen, auf deren Arbeit, Mühe und Schweiß unsere gesamten Erfolge aufbauen, deren wachsende Arbeitsproduktivität das Unterpfand der Festigung unserer Ordnung, der stürmischen Vorwärtsentwicklung unserer Wirtschaft und unserer Demokratie ist, fordern die genaue Beachtung und Einhaltung unserer Gesetze von jedem Staatsorgan und von jedem Bürger. Das ist deshalb so wichtig, weil jede Verletzung unserer Gesetze die Gefährdung der Früchte der Arbeit unserer Werktätigen bedeutet. Darum erwartet unsere Bevölkerung mit Recht von unserem demokratischen Staate, daß er alles tut, um die strikte Einhaltung der Gesetze zu überwachen und zu garantieren, daß diejenigen Funktionäre unseres Staatsapparates und diejenigen Bürger, die die Gesetze nicht beachten und sich leichtfertig über sie hinwegsetzen, zur Ordnung gerufen werden. Wenn das nicht geschieht, wird unsere Bevölkerung in ihren Rechten geschmälert und der gesellschaftliche Fortschritt gehemmt.“

WERNER EBERDT,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Dresden

## Rechtsprechung

### Entscheidungen des Obersten Gerichts

#### Zivürecht

§ 823 BGB; Art. 3, 50, 63 der Verfassung; § 10 GVG.

Die Pflicht zur Sicherung des Verkehrs auf öffentlichen Wegen trifft nicht den Eigentümer des Wegegrundstückes als solchen. Sie entspringt der Wegebau- und der sich daraus ergebenden Wegeunterhaltungspflicht und ist verwaltungsrechtlicher Natur. Für Ansprüche wegen schuldhafter Verletzung dieser Pflicht ist der Rechtsweg nicht zulässig.

OG, Urt. vom 22. März 1955 — 1 Uz 21/54.

Der Kläger ist am 12. August 1950 gegen 24.00 Uhr auf einem von der Hauptstraße des Dorfes H. ungefähr rechtwinklig abzweigenden, an der Scheune der Witwe K. entlang führenden, öffentlichen Wege dadurch verunglückt, daß er in einen ungeschützten Graben mit gemauerten Seitenwänden (Abwässerkanal) stürzte, der parallel mit der Südwand der Scheune in etwa einem Meter Entfernung von dieser verlief und eine Tiefe von 1,35 m hatte, später, nach dem Unfall aber, zunächst mit Holzplanken abgedeckt und dann durch eine in der Erde verlaufende mit verdeckten Einsteigschächten versehene Rohrleitung ersetzt wurde. Zur Zeit des Unfalls bildete eine etwa 4 Meter breite, durch Aufschüttung von Erdrich hergestellte, nicht durch Seitengeländer geschützte Brücke den Zugang zum Scheunentor.

Der Kläger schildert den Unfallhergang im einzelnen wie folgt: Er habe an dem betreffenden Abend seinem in H. ansässigen Schwager bei Drescharbeiten an der Ostwand der Scheune geholfen. Nach ihrer Beendigung sei er mit seinem Schwager nach rechts um die an der Straße liegende Scheunenecke gegangen, um weiter beim Aufladen des vor dem südlichen Scheuneneingang noch lagernden Stroh zu helfen. Dabei sei er in den Graben, von dessen Vorhandensein er nichts gewußt habe, und den er auch infolge der herrschenden Dunkelheit nicht habe wahrnehmen können, gestürzt.

Der Kläger hat sich durch den Unfall eine schwere Verletzung des linken Knies zugezogen und nimmt die verklagte Gemeinde auf Schadenersatz in Anspruch mit der Begründung, daß der Unfall nicht entstanden wäre, wenn die Verklagte pflichtgemäß für die ordnungsmäßige Abdeckung oder zumindest für eine ausreichende Beleuchtung des Grabens Sorge getragen hätte.

Er beansprucht mit dem Klagantrag die Zahlung von ihm angeblich bis zum 16. August 1953 bereits erwachsenen 3463,10 DM Heilungskosten und Verdienstausfall nebst Verzugszinsen und bittet außerdem festzustellen, daß die Verklagte verpflichtet sei, ihm den weiteren Schaden zu ersetzen, der

ihm aus dem Unfall nach dem 16. August 1953 noch entstehen werde.

Die Verklagte beantragt Klagabweisung.

Nach ihrer Meinung sei es Sache des Schwagers des Klägers gewesen, für einen verkehrssicheren Zugang zur Scheune zu sorgen. Schutzmaßnahmen an derartigen Gräben seien in einem so kleinen Orte wie H. weder üblich noch erforderlich, zumal der fragliche Nebenweg nachts nur von ortskundigen Anliegern und Dorfbewohnern benutzt werde. Dem Kreisamt als der Aufsichtsbehörde sei der Zustand des Grabens bekannt gewesen, ohne daß es Anlaß genommen habe, ihn zu beanstanden. Überdies sei die Unfallstelle zur Unfallzeit auch ausreichend beleuchtet gewesen. Der Unfall sei allein auf das Verschulden des Klägers zurückzuführen.

Das BG E. hat nach einer ausführlichen Beweisaufnahme durch Urteil vom 18. Dezember 1953 dem Klagantrag in Höhe von 2861,20 DM nebst Verzugszinsen, unter Abweisung des bezifferten Klaganspruchs im übrigen stattgegeben, ebenso dem vom Kläger gestellten Feststellungsantrag.

Die Begründung geht davon aus, daß die Pflicht zur Sicherung des Verkehrs an der Unfallstelle, also auf dem öffentlichen Wege, innerhalb dessen der Abflußkanal verlaufen sei, der Verklagten obliege. Sie habe auch während der Nacht auf diesem Wege mit einem Verkehr ortsfremder Personen rechnen müssen. Der ungeschützte Abflußkanal sei ein Gefahrherd ersten Ranges gewesen, der der Verklagten hätte Anlaß geben müssen, im Interesse der Wegebenutzer die erforderlichen Schutzvorrichtungen zu treffen. Mit dem Hinweise darauf, daß auch die Kreisauaufsichtsbehörde den mangelhaften Zustand nicht beanstandet habe, könne sich die Verklagte nicht entlasten. Der Senat sei nach dem Ergebnisse der durchgeführten Ortsbesichtigung auch überzeugt, daß die Beleuchtungsverhältnisse zur Unfallzeit am Unfallorte unzulänglich gewesen seien. Die Schuld an dem verkehrgefährlichen Zustande trage die Verklagte. Ihrem Versuche, die Verantwortung auf den Schwager des Klägers abzuwälzen, sei nicht zu folgen. Der Beweis eines eigenen Verschuldens oder auch nur Mitverschuldens des Klägers sei nicht erbracht.

Die Höhe des Schadens bemißt das Bezirksgericht nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme auf den zuerkannten Betrag und hält auch den Feststellungsantrag wegen des zukünftigen Schadens für gerechtfertigt.

Gegen dieses Urteil hat die Verklagte Berufung eingelegt mit dem Anträge, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

In der Sitzung des Senats vom 22. März 1955 wurde beschlußgemäß über die Zulässigkeit des Rechtswegs abesondert verhandelt.

Das Oberste Gericht hat unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage in vollem Umfange abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Klage stützt sich darauf, daß der verklagten politischen Gemeinde die Pflicht obliege, für die Sicherung des Verkehrs auf dem öffentlichen Wege, auf dem